

nach wie vor eine große Zahl normativer Regelungen in Kraft und nimmt ständig zu. Es geht also auch um eine *neue Qualität der Normativakte*, die in der weiteren Wirtschaftsgesetzgebung durchzusetzen ist. Die Flut, die Kurzlebigkeit, die Aufsplitterung und die teilweise inhaltliche Detailliertheit der Wirtschaftsgesetzgebung müssen eingeeignet werden. Die relative Instabilität der rechtlichen Regelung, durch die langfristige eigenverantwortliche Dispositionen der Betriebe, Kombinate und anderer wirtschaftender Einheiten gehemmt oder zumindest nicht genügend gefördert werden, ist noch häufig bei fortdauernder Existenz der normativen Regelungen möglich, weil diese z. T. ungenügend konsequent und unausweichlich eine bestimmte Grundkonzeption durchsetzen.

Es geht daher bei der Forderung nach der weiterhin wachsenden Rolle der normativen Regelung im Wirtschaftsrecht weder um eine Erweiterung ihres Umfangs noch um eine Erhöhung des Grades ihrer Konkretheit. Notwendig ist im Gegenteil ein höherer Abstraktionsgrad, d. h. ein *höherer Grad an Verallgemeinerung und Grundsätzlichkeit*. Gerade darin besteht eine Voraussetzung für ihre größere Stabilität. Dabei sind allerdings die wichtigsten Verhaltensweisen eindeutig als Rechte und Pflichten zu fassen und auf diese Weise unausweichlich zu machen. Von verschwommenen Formulierungen muß rigoros Abstand genommen werden, weil sie nichts mehr mit einem in der täglichen Praxis handhabbaren Recht zu tun haben. Jeder Betrieb und jedes andere Wirtschaftsorgan kann und muß mit langfristig voraussehbaren Reaktionen rechnen und in seinem eigenen Führungsbereich oder gemeinsam mit anderen Betrieben in Wirtschaftsverträgen entsprechend eigenverantwortlich entscheiden können.

An dieser Stelle sei an eine eingangs getroffene Feststellung noch einmal erinnert: Der Schritt zu derartigen Entscheidungen ist bezogen auf die Durchsetzung des ökonomischen Systems als Ganzes und hängt deshalb von jenen Voraussetzungen ab, die bereits genannt wurden. Im Bemühen um einen solchen Entwurf der komplexen gesetzlichen Regelung werden zugleich die Möglichkeiten, die u. U. durch neue Teilregelungen zu schaffenden weiteren Voraussetzungen und auch die Grenzen der rechtlichen Regelung zutage treten.

3.3 Auch hinsichtlich der Art und Weise, wie die Rechte und Pflichten zu fixieren sind, gilt es wesentliche Entwicklungstendenzen zu beachten. Die gesetzliche Regelung wird in erheblichem Maße dadurch Anleitung geben müssen, daß sie *differenzierte sowie auswahl- und kombinierungsfähige Rechtsformen und deren inhaltliche Elemente für die eigenverantwortliche Gestaltung* anbietet und damit eine schöpferische Rechtsgestaltung, insbesondere in den Wirtschaftsverträgen, fordert und fördert. Durch eine Verallgemeinerung progressiver Formen des Zusammenwirkens mittels des Rechts lassen sich Rationalisierungseffekte erzielen. Das wird juristisch vor allem durch *dispositive gesetzliche Regelung* und z. B. durch die Regelung der Vertragstypen zu bewältigen und zu stimulieren sein. Die Betriebe werden die *Elemente der Regelung kombinieren* können (Baukastenprinzip) und damit die in der Praxis immer häufiger vorkommenden Beziehungen, in denen sich verschiedene Rechte- und Pflichtenstrukturen verbinden und neue entwickeln, selbständig rechtlich gestalten. Das gilt nicht nur für die Regelung der Kooperations- und Leistungsverträge, sondern auch für die organisationsbegründenden Verträge.

Auf neue Art und Weise ist auch die Planung juristisch zu regeln. Dies hat in Richtung auf die rechtsverbindliche Vorgabe perspektivischer *Entwicklungsziele* als maßgebliche Zielstellung für eigene Planung (also ohne

⁶⁰⁹ jährliche Totalsteuerung über rechtsverbindliche umfassende jahresbezogene